

S a t z u n g

über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung
(Besamungsgebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 16. November 1971 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr DM 10,--. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.



Bötzingen, den 22. November 1971

Der Bürgermeister
[Handwritten signature]

Ä n d e r u n g d e s § 3 d e r S a t z u n g
der Gemeinde Bötzingen über die Gebührenerhebung für die
künstliche Rinderbesamung vom 22. November 1971

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. August 1975 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres erhebt die Gemeinde 50 % der der Gemeinde entstandenen Kosten. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung vom 22. November 1971 außer Kraft.

Bötzingen, den 13. August 1975




Zimmerlin
Bürgermeister

Mit Verfügung des Landratsamtes vom 2. Oktober 1975 wird bestätigt, daß die Satzung über die Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung vom 12. August 1975 gemäß § 4 Abs. 3 GO angezeigt worden ist.